

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckanstalt: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher-Sammelnummer: 25241.
Kurz für Nachdruck: 20011.

Lobeck's Dreiring-Fondant-Schokolade
Dreiring-Rahm-Schokolade
Dreiring-Bitter-Schokolade
Dreiring-Kakao-Dessert.

Schreibleitung und Hauptgeschäftsstelle:
Markstraße 38-40.
Druck u. Verlag von Kiebig & Reichardt in Dresden.

Bezugs-Gebühr: Vierteljährlich in Dresden bei zweimonatlicher Zahlung (an Sonn- und Feiertagen nur einmal) 3,25 M., in den Provinzen 3,50 M. Bei einjähriger Zahlung durch die Post 3,30 M. (ohne Briefporto). Die einjährige Zeile (eins 6 Silben) 25 Pf., Bezugsgebühren und Anzeigen in Nummern nach Gesamtwertung laut Tarif. — Kassenbriefe nur gegen Vorauszahlung. — Belegblatt 10 Pf. Nachdruck nur mit bewilligter Genehmigung („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unentgeltliche Geschäftsbriefe werden nicht aufgenommen.

Kunstaussstellung Emil Richter, Prager 13.
Hans Vöcker, Gemälde
Burkhardt-Untermhaus
 Aquapelle u. Zeichnungen
 Donnerstags, den 22. März, abends 7 1/2 Uhr:
Vortragsabend Ernst Deutsch: Dichtungen von Franz Werfel.
 Karten: 4,20, 2,15, 2,10 bei Emil Richter.

Kaffee Kasino Seestr.
 Nachmittags und abends: **Joska Lakatos** aus Ungarn, der bekannte Kapellmeister und Cymbalkünstler.
 Im beliebten Wein-Salon „Trianon“:
Zeitgemäße Stimmungs-Konzerte.

Hionfongessenz
 „mit der Siegelmarke“ zur Stärkung des Magens und der Verdauung sowie zur Kräftigung der Nerven. Echt in Originalflaschen 1,25 und 2 Mark. Versand nach auswärts. Depot:
Löwen-Apotheke, Dresden, Altmarkt.

Lederwaren · Reise-Artikel **Adolf Näter** **Größtes Lederwaren-Spezialgeschäft**
 Weitehendste Auswahl in Gebrauchs- und Luxus-Lederwaren. **26 Prager Straße 26.**
 Versand nach auswärts.

Völlige Verwirrung der Lage in Rußland

Abdankung des Zaren zugunsten des Großfürsten Michael Alexandrowitsch. — Verzicht des Großfürsten Michael Alexandrowitsch auf den Thron. — Die englische Diktatur in Rußland. — Die Zustände in Moskau. — Ein Luftschiffangriff auf England.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, 17. März, abends. (Nachtl. B. T. B.)
 An der Ostfront von der Kure bis zur Oise und auf dem östlichen Masur-Flur zeitweilig lebhaftes Geschichtsbild.
 Im Osten bei anhaltender Kälte nichts Besonderes. In Masedonien wurden französische Angriffe zwischen Chiriba und Prespa-See, sowie nordwestlich von Monastir abgewiesen. Rüdlich der Stadt wurde abends noch gekämpft.

Österreichisch-ungarischer Kriegsbericht.

Wien, Nachtl. wird verlautbart den 17. März 1917:
Östlicher Kriegsschauplatz.
 Rüdlich des Ditsch-Passes, westlich von Solomina und südwestlich von Stanislau wurden russische Vorstöße abgewiesen. In den Waldkarpaten von Orföld begleitete Patrouillenarbeit. Rüdlich des Dnjestr bei beträchtlicher Kälte geringe Kampfaktivität.
Südwestlicher Kriegsschauplatz.
 Auf der Gekabelia eroberten unsere Truppen die am 4. März verlorene Vorstellung zurück, nahmen 2 Offiziere und 14 Alpini gefangen und erbeuteten 2 Maschinengewehre.
Südöstlicher Kriegsschauplatz.
 Aus Albanen nichts zu melden.
 Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Öster, Feldmarschall-Deputant.

Der Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege im Kriege.

Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege im Kriege darf grundsätzlich der allgemeinen Zustimmung sicher sein; denn es handelt sich darum, eine große Anzahl von Kräften, die durch die Rechtsprechung in Anspruch genommen sind, in noch weitem Umfange als bisher für die Aufgaben des vaterländischen Hilfsdienstes frei zu machen. Wenn aber auf irgendeinem Gebiete Neuordnungen trotz aller grundsätzlichen Anerkennung der sorgfältigsten Prüfung im einzelnen bedürfen, so ist dies hier der Fall, wo es sich um das löbliche Gut der Rechtspflege mit handelt, die eine Grundbedingung des staatlichen Lebens bildet und dem deutschen Volke auch nicht zeitweise — die Dauer des Gesetzes ist auf zwei Jahre nach Friedensschluss berechnet — abschmäler werden darf. In diesem Punkte herrscht denn auch wohl auf allen Seiten Einstimmigkeit. Wir veröffentlichen nunmehr die Zuschrift eines Leipziger Richters, die ungefähre die gleichen Vorschläge macht, auf denen sich der jetzige Entwurf aufbaut, und in der ausdrücklich betont wurde, daß eine genaue parlamentarische Durchberatung unumgänglich sei. Oberst hat der Staatssekretär des Reichsjustizamtes vor einiger Zeit in einem Hinweis auf den damals für der Vorbereitung befindlichen Entwurf hervorgehoben, daß auch für diese Notmaßnahmen eine unübersteigbare Grenze in den Lebensbedingungen einer geordneten Rechtspflege gegeben sei. Die Gefahr der Durcheinanderung einer so einschneidenden Vorlage besteht daher keinesfalls, sondern es ist mit einer eingehenden Würdigung aller einzelnen Bestimmungen in Bezug auf ihre Tragweite für die Gewährleistung einer unparteiischen und gerechten Justiz, wie sie immer der Stolz der deutschen Nation gewesen ist, zu rechnen.

Soweit die Zivilrechtspflege in Betracht kommt, ist die wichtigste Maßnahme die Erhebung der Zivilkammern durch Einzelrichter in gehobener Stellung, in erster Linie Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren, denen die Entscheidung übertragen wird. Hiergegen wird, da es sich nur um eine Uebergangsmäßnahme handelt, kaum etwas Ernstliches einzuwenden sein. Man darf sogar hoffen, daß die von einer solchen Regelung zu erwartenden Vorteile einer schnelleren Erledigung bürgerlicher Rechtsverhältnisse auch für den Frieden nachwirken und uns eine dauernde Vereinfachung des jetzt an vielfachen unnötigen Umständlichkeiten krankenden Zivilverfahrens herbeiführen werden.

Die für die Strafrechtspflege vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf eine Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter, auf die Vergrößerung des Kreises der vom Schöffengericht zu erledigenden Strafsachen durch die der Staatsanwaltschaft gegebene Befugnis, solche Sachen, die bisher von den Strafkammern zu erledigen waren, vor das Schöffengericht zu bringen, ferner auf die Entlastung der Schwurgerichte durch die Herabsetzung der Zahl der Geschworenen von zwölf auf sieben und durch die Zuweisung eines Teils der bisher von den Schwurgerichten abzuurteilenden Strafsachen an die Strafkammern der Landgerichte. Zwei weitere Bestimmungen, die ganz besonders zu begrüßen sind, betreffen die Einschränkung des Privatklagenwesens und die Durchbrechung des unbedingten amtlichen Verfolgungszwanges der Staatsanwaltschaft. Privatklagen dürfen nach dem Entwurf während des Krieges nur insoweit verhandelt werden, als sie auf Antrag des Klägers oder des Beschuldigten vor Gericht zur Entscheidung erklärt werden. Damit wird der unzeitigen privaten Handlung, die sich bisher wie eine ewige Krankheit durch unsere Strafrechtspflege hindurchschleppte und geradezu zu einer Entwürdigung der Justiz führte, ein wirksamer Niegel vorgeschoben, und es ist dringend zu wünschen, daß später auch für die Friedenszeit irgendwelche beschränkende Vorschriften eingeführt werden, die es verhindern, daß Frau Schulze oder Frau Müller, die sich zu Hause oder in der Markthalle geizt und sich gegenseitig einige Grobheiten an den Kopf geworfen haben, Monate hindurch mit ihrer „Ehrensache“ die Gerichte in Atem halten können. Des gleichen, ungeteilten Beifalles darf die Einengung des amtlichen Verfolgungszwanges sicher sein. Nach dem bestehenden strengen, sogenannten Offizial- oder Konstatationsprinzip ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen jeder Kleinigkeit, die zu ihrer Kenntnis gelangt, Anklage zu erheben, und dadurch wird auf einer Seite die Strafrechtspflege enorm überlastet, während auf der anderen Seite in der Bevölkerung viel vermeidbare Verärgerung, Verstimmung und Veräberung erzeugt wird. Diesen beiden Uebelständen hilft der Entwurf dadurch ab, daß er dem Staatsanwalt das Recht einräumt, geringfügige Verfehlungen des täglichen Lebens, die nach seinem Ermessen eine gerichtliche Aburteilung nicht erheischen, unversetzt zu lassen.

Der Entwurf hat also zweifellos seine großen Vorteile, aber es fehlt auch nicht an einem sehr wichtigen Punkt, der in der Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern für schwere Verbrechen ohne gleichzeitige Einführung der Berufung in die Erscheinung tritt. Den Strafkammern werden nämlich die bisher von den Schwurgerichten abzuurteilenden Verbrechen der Urkundenfälschung, des betrügerischen Bankrotts, der Depotunterschlagung, des Meineids, sowie Amtsverbrechen und gewisse Sittlichkeitsverbrechen zugewiesen. Demgegenüber ist zu bedenken, daß schon der bisherige Zustand auf einer allgemein weithin empfundenen „Allmacht“ der Strafkammern geführt hat, und zwar deswegen, weil bei unzeitiger Strafprozedur die große Mühe des Managels einer Berufung gegen die erstinstanzlichen Ur-

teile der Strafkammern Hoffen. Der Militärstrafprozess ist uns in dieser Hinsicht voraus, da gegen die Urteile der den Strafkammern entsprechenden Kriegsgerichte die Berufung an das Oberkriegsgericht und die Revision an das Reichsmilitärgericht stattfindet. Der bürgerliche Strafprozess kennt dagegen nur die Revision gegen die Strafkammerurteile. Die Revision aber ist ein Aufbausemittel, das davon abhängt, ob sich das Gericht irgendeiner formalen Verletzung schuldig macht, und wenn ein solcher formaler Verstoß nicht vorliegt, muß die Revision zurückgewiesen werden, auch wenn der Angeklagte im Grunde ist, nachträglich seine Unschuld zu erweisen; denn auf eine solche Beweisaufnahme darf sich das Revisionsgericht nicht einlassen. Die Berufung dagegen gibt dem zu Unrecht Angeklagten die Möglichkeit, die ganze Verhandlung in zweiter Instanz noch einmal aufzurollen und durch neue Beweismittel, deren Wichtigkeit ihm erst in der ersten Verhandlung zum Bewußtsein gekommen ist, seine Unschuld darzutun oder, falls er nicht unschuldig, aber doch weniger schuldig ist, eine angemessene mildere Strafe zu erzielen. Das Reichsjustizamt hat auch schon längst die Bedeutung der Berufungsfrage erkannt und im letzten Jahrzehnt zweimal den Versuch gemacht, die Berufung einzuführen. In aber mit seinen Bemühungen beide Male an der unbegreiflich unentschiedenen Haltung des Reichstages gescheitert, der durchaus zurzeit unerfüllbare Wünsche befriedigen wollte und sich auf den verfehlten Standpunkt des „Alles oder nichts“ stellte. Jetzt bietet sich für Reichsjustizamt und Reichstag eine günstige Gelegenheit, in verständnisvoller Zusammenarbeit endlich die so dringend nötige Reform zu verwirklichen. Wenn man bei jedem Oberlandesgericht eine Berufungskammer gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammern errichtet und diese während der Kriegsdauer nur mit drei Richtern besetzt, so läßt sich eine solche Maßnahme ohne irgendwelche ins Gewicht fallende Veranschlagung von Personalkräften durchführen und es wäre mit der Berufung ein Anfang gemacht, der, vorbehaltlich weiterer Ausgestaltung im Frieden, jedenfalls besser als gar nichts wäre und als Gegengewicht gegen die außerordentliche Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern im Interesse einer geordneten Rechtspflege nicht länger unbeachtet werden kann. Es ist zu hoffen, daß von Seiten des Reichstages bei der Beratung der Vorlage im Ausmaß eine derartige Anregung gemacht werden wird, und dann ist auch zu erwarten, daß das Reichsjustizamt, das früher bereits zweimal in der Berufungsfrage die Initiative ergriffen hat, seine Mithilfe bei der Regelung dieser für unsere Strafrechtspflege hochbedeutenden Angelegenheit nicht verlagern wird, um endlich eine gesetzliche Barmherzigkeit gegen die jetzt bestehende Gefahr zahlreicher, mehr oder minder schwerer Justizirrtümer, wie sie mit dem brennendsten Zustand verbunden ist, zustande zu bringen.

Das Abdankungsmanifest des Zaren Nikolaus.

Aus Petersburg meldet die Peterburger Telegraphen-Agentur vom 18. März:
Kaiserliches Manifest.
 Wir von Gottes Gnaden Nikolaus II., Kaiser aller Russen, Zar von Polen, Großfürst von Finnland usw., im unseren getreuen Untertanen hierdurch folgendes kund:
 In den Tagen des großen Kampfes gegen den äußeren Feind, der sich seit drei Jahren bemüht, unser Vaterland zu unterjochen, hat Gott Rußland eine neue Prüfung widerstanden. Innere Schwierigkeiten drohen eine verhängnisvolle Rückwirkung auf den endgültigen Ausgang des hartnäckigen Krieges auszuüben. Die Zukunft Rußlands, die Ehre unserer Armee, das Glück des Volkes und die ganze Zukunft unseres teuren Vaterlandes verlangen, daß der Krieg um jeden Preis bis zum siegreichen Ende geführt werde. Der traurige Kriegsmacht seine letzten Anstrengungen, und der Augenblick ist nahe, wo unser tapferes Heer in Uebereinstimmung mit